

Gebührensatzung für die Überlassung von Sportstätten und Gerätschaften der Stadt Dorsten vom 22.05.2013

zuletzt geändert durch Satzung vom 11.03.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV . NRW. 610) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 10.04.2013 folgende Gebührensatzung für die Überlassung von Sportstätten und Gerätschaften der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Nutzung der Sportstätten
- § 4 Gebührensätze für die Sportstätten
- § 5 Gebührenbefreiungen
- § 6 Gebührensätze für die Gerätschaften
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Ermäßigung und Erlass
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Dorsten unterhält und betreibt Sportstätten als öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Gesundheit, der körperlichen Ertüchtigung und der Freizeitbetätigung der Bevölkerung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten, die im Eigentum der Stadt Dorsten stehen und nicht dauerhaft vermietet oder verpachtet sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - Turnhallen
 - Sporthallen
 - Gymnastikhallen und –räume
 - eingefriedete und abschließbare Freiluft-Sportanlagen einschl. der hierauf befindlichen Nebenanlagen
 Diese Satzung gilt auch für Sportstätten, die für andere Zwecke genutzt werden können (z.B. Mehrzweckhallen).

- (2) Zu den Sportstätten im Sinne dieser Satzung gehören nicht: die Kleinspielfelder an Schulen, öffentlich zugängliche Sportanlagen und das Schwimmbad in der Haldenwangschule.

- (3) Diese Satzung gilt für Nutzungen außerhalb des Schulsports (lehrplanmäßiger Unterricht) der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Dorsten.

§ 3 Nutzung der Sportstätten

Für die Vergabe- und Rahmenbedingungen für die Überlassung von Sportstätten sowie die Vergabe der Nutzungszeiten gilt die Überlassungs- und Benutzerordnung für die Sportstätten der Stadt Dorsten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gebührensätze für die Sportstätten

- (1) Für die Nutzung der städtischen Sportstätten erhebt die Stadt Dorsten öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren betragen 22,00 € je angefangene Zeiteinheit. Eine Zeiteinheit beträgt 45 Minuten. Für die Buchung eines einzelnen Nutzungstages beträgt die Gebühr pauschal 150,00 €.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 beträgt die Benutzungsgebühr je angefangene Zeiteinheit für
- | | |
|--|--------|
| a. ins Vereinsregister eingetragene Sportvereine, die dem Stadtsportverband Dorsten angeschlossen sind und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind | 2,00 € |
| b. den Stadtsportverband Dorsten e. V. | 2,00 € |
| c. anerkannte Träger der Weiterbildung für Kurse und Veranstaltungen nach dem 1. Weiterbildungsgesetz NRW | 6,00 € |
| d. das Bildungswerk des Landessportbundes NRW e. V., den Kreissportbund Recklinghausen e. V. und den Landessportbund NRW e. V. | 6,00 € |

wenn es sich um eine sportliche Nutzung handelt.

- (4) Für die Dauernutzung wird jeweils für eine Belegungszeit im Winterhalbjahr (01.10. eines Jahres bis 31.03. des Folgejahres) bzw. im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09. eines Jahres) eine pauschale Gebühr erhoben. In der Pauschalgebühr sind die Zeiträume, in denen die Sportanlagen infolge Ferien, Feiertagen oder Reparaturen ausnahmsweise nicht benutzt werden können, berücksichtigt; eine exakte Abrechnung erfolgt nicht.

Die Pauschalgebühr beträgt für das Winterhalbjahr das 24-fache der Gebühr der Absätze 2 und 3.

Die Pauschalgebühr beträgt für das Sommerhalbjahr das 21-fache der Gebühr

der Absätze 2 und 3, sofern eine Benutzung während der Schulferien ausgeschlossen ist.

- (5) Bei Turnieren im Erwachsenenbereich wird abweichend von Abs. 2 folgende Gebühr pro Nutzungstag erhoben:
- | | |
|--|-------|
| a) bei bis zu 5 Std. Nutzungszeit | 100 € |
| b) bei 5- 7 Std. Nutzungszeit | 150 € |
| c) bei 7- 9 Std. Nutzungszeit | 200 € |
| d) bei 9 -11 Std. Nutzungszeit | 240 € |
| e) bei einer Nutzungszeit von mehr als 11 Std. | 300 € |
- (6) Mit den vorstehenden Gebühren sind grundsätzlich alle Betriebskosten abgegolten. Davon abweichend werden bei der Inanspruchnahme des Hausmeisterdienstes der Stadt Dorsten, soweit dieser außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten stattfindet, sowie einer ggf. notwendigen Sonderreinigung der Räume Gebühren erhoben. Über die Notwendigkeit einer Sonderreinigung entscheidet die Stadt Dorsten. Diese Gebühren werden dem Nutzer in Höhe der der Stadt Dorsten entstandenen Kosten berechnet und mit einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Gebührenbefreiungen

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit

1. die Einrichtungen der Stadt Dorsten,
2. ins Vereinsregister eingetragene Sportvereine, die dem Stadtsportverband Dorsten angeschlossen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, für Nutzungszeiten zur Durchführung ihrer Jugendarbeit. Unter den Begriff Jugendarbeit fallen dabei Nutzergruppen, die sich aus Mitgliedern unter 18 Jahren zusammensetzen bzw. deren sportartspezifische Zuordnung zum Jugendbereich aufgrund von Sportverbandsregelungen erfolgt,
3. anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 75 des KJHG für Nutzungszeiten zur Durchführung ihrer Jugendarbeit im Sinne der Nr. 2, wenn die Kinder und Jugendlichen in Dorsten wohnen,
4. sportliche Wettbewerbe, die Dorstener Sportvereine für den jeweiligen Sportfachverband ausrichten und die überregionale Bedeutung haben
5. die Stadtmeisterschaften des Stadtsportverbandes Dorsten e. V.,
6. Veranstaltungen, die zugunsten von Dritten durchgeführt werden, die in besonderer Weise gemeinnützig bzw. förderungswürdig sind (Benefizveranstaltungen). Ein schriftlicher Nachweis über die Einnahmen, Ausgaben und die Verwendung des Erlöses ist innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung gegenüber der Stadt Dorsten zu führen und
7. Veranstaltungen der Stadt Dorsten

§ 6 Gebührensätze für die Gerätschaften

- (1) Für die Nutzung von Gerätschaften werden pro Veranstaltung folgende Gebühren pro Tag erhoben:

Hallenschonbelag	200,00 €
------------------	----------

- (2) An ins Vereinsregister eingetragene Sportvereine, die dem Stadtsportverband Dorsten e. V. angeschlossen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, erfolgt die Nutzungsüberlassung des Hallenschonbelages kostenlos, sofern es sich um eine Sportveranstaltung handelt.
Die kostenlose Nutzungsüberlassung des Hallenschonbelags gilt auch bei Benutzung von Mehrzweckhallen durch Einrichtungen und Institutionen aus Dorsten.
- (3) Sofern die Stadt Dorsten für den Transport der Gerätschaften sorgt, werden die entstandenen Kosten berechnet und dem Nutzer mit einem gesonderten Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

§ 7 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Inhaber der Nutzungserlaubnis unabhängig davon, ob die Nutzungszeit tatsächlich in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen ist neben dem Inhaber der Nutzungserlaubnis auch die verantwortliche Person, die bei der Nutzung anwesend ist und gegenüber der Stadt Dorsten die Verantwortung für die Nutzung übernommen hat, Gebührenschnldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis und wird mit einem Gebührenbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (2) Abweichend davon ist die Gebühr bei Buchung einer Belegungszeit für das Winterhalbjahr zum 31.12., bei Buchung einer Belegungszeit für das Sommerhalbjahr zum 30.06. eines Jahres fällig.

§ 9 Ermäßigung und Erlass

- (1) Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden; das Vorliegen der besonderen Härten hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen.

- (2) War bei einer Dauernutzung die Nutzung einer Sportstätte durch Umstände, die der Nutzer nicht zu vertreten hat (z. B. Reparaturen, Sperrung der Anlage) während eines Halbjahres über mehr als 5 Belegungszeiten nicht möglich, wird die Gebühr auf Antrag nur für die Belegungszeiten erhoben, die der Nutzer hätte in Anspruch nehmen können.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft – Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2016 -.

Bekanntmachungsanordnung

Gebührensatzung für die Überlassung von Sportstätten und Gerätschaften der Stadt Dorsten

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.05.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister